

► Nachhaltigkeit

ESG: Abfragepflichten nun auch für § 34f- und § 34h-Vermittler

| Auch Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater gemäß § 34f und § 34h GewO unterliegen seit dem 20.04.2023 der Pflicht, im Rahmen der Anlageberatung zu Finanzanlageprodukten Informationen über die Nachhaltigkeitspräferenzen von Kunden zu erfragen und diese bei der Eignungsbeurteilung zu berücksichtigen. Dazu wurde nun die Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) geändert. |

Hintergrund | Konkret wird in § 11a Abs. 3 S. 3 FinVermV der starre Verweis auf die Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 in einen dynamischen Verweis auf die jeweils geltende Fassung der Delegierten Verordnung geändert. Damit wird ein bisher bestehender Fehler korrigiert; der hatte bis dato dazu geführt, dass seit dem 02.08.2022 zwar Banker, Vermögensverwalter, Finanzdienstleister unter einem Haftungsdach und auch Versicherungsvermittler die Nachhaltigkeitspräferenzen ihrer Kunden abfragen und dazu passende Produkte empfehlen müssen – jedoch nicht nach § 34f und § 34h GewO zugelassene.

▾ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Verordnung zur Änderung der Gewerbeanzeigerordnung und der Finanzanlagenvermittlungsverordnung, BGBl. vom 19.04.2023 → Abruf-Nr. 234821

► Geschenke/Sachzuwendungen

Aufteilung der Kosten für Business-Seats – Frage zum Werbeanteil

| Ein Leser fragt: Weist der Arbeitgeber nach, dass bei VIP-Logen im Rahmen der vertraglich vereinbarten Gesamtleistungen auch Werbeleistungen erbracht werden, kann für die Aufteilung des Gesamtbetrags der 40:30:30-Aufteilungsmaßstab für Werbung, Bewirtung und Geschenke angewendet werden. Wie hoch muss der Werbeanteil bei Business-Seats sein, damit die 40:30:30-Aufteilung angewandt werden kann? Steuerberaterin Susanne Weber von der WTS beantwortet die Frage nachfolgend. |

Antwort | Bei Business-Seats sind im Regelfall im Gesamtbetrag der Aufwendungen nur die Leistungen Eintrittskarten/Rahmenprogramm (steuerlich: Zuwendung) und Bewirtung enthalten. Dieser Gesamtbetrag ist sachgerecht aufzuteilen (ggf. pauschal mit 50 Prozent für Geschenke und 50 Prozent für Bewirtung). Weist der Steuerpflichtige allerdings nach, dass im Rahmen der vertraglich vereinbarten Gesamtleistungen auch Werbeleistungen erbracht werden, kann für die Aufteilung des Gesamtbetrags der Aufteilungsmaßstab der Rz. 14 des VIP-Logen-Erlasses vom 22.08.2005 (Az. IV B 2 – S 2144 – 41/05, Abruf-Nr. 130700) angewendet werden. Der Anteil für Werbung in Höhe von 40 Prozent ist dann als Betriebsausgabe zu berücksichtigen. Allerdings muss die Werbung die Voraussetzungen des sog. Sponsoring-Erlasses erfüllen, d. h. es muss eine deutliche Sichtbarkeit des Unternehmens nach außen bestehen.

FinVermV ist mit Wirkung zum 20.04.2023 geändert

Leser fragen – VVP antwortet